

Veranlassungen nicht schon in Folge der neuerlich hieserhalb getroffenen Anordnung aufgelegt wurde, nicht Statt, vielmehr steht es in ihrer Willkür, zum Beitritt sich anzumelden oder nicht. Für die Zukunft ist jedoch die Verpflichtung zum Beitritt in der Art eine allgemeine, daß sofort mit dem Zeitpunkte der Anstellung oder des Eintritts in eine der §. 1. bezeichneten Berufs-Categorien das betreffende Individuum, gleichviel ob verheirathet oder nicht, als Mitglied des Vereins zu betrachten ist, und den ihm in diesen Beziehungen obliegenden Verbindlichkeiten Genüge zu leisten hat. Ausnahmsweise soll jedoch keine Zwangspflicht zum Beitritt hinsichtlich derjenigen stattfinden, die in ein Dienst- oder Verusverhältniß eintreten, für dessen Angehörige bereits ein zur Versorgung ihrer Wittwen und Waisen bestimmtes, specielles Institut besteht, wie dies z. B. bei einigen Classen Unserer Hofdienerschaft u. s. w. der Fall ist. Nicht minder sollen auch Militärpersonen vom Feldwebel einschließlicb und abwärts, ingleichen Jägerburschen zum Beitritt nicht zwangsverpflichtet sein.

Die spätere Aufnahme solcher hiernach zum Beitritt nicht verpflichteter Personen, insofern sie nämlich nicht alsbald bei ihrer Verheirathung und längstens sechs Wochen nach derselben dazu sich anmelden, ist übrigens an die Voraussetzung geknüpft, daß von ihnen ein Gesundheitszeugniß beigebracht wird, welches von dem betreffenden Physikus, unter beigedrucktem Amtsfiegel, oder von einem zur Praxis in den hiesigen Landen legitimirten Arzte, unter gerichtlicher Anerkennung seiner Unterschrift, ausgestellt sein und den Nachweis enthalten muß, daß sie nicht nur für den Augenblick sich vollkommen gesund befinden, sondern auch kein Grund vorhanden sei, bei ihnen die Anlage zu einer Krankheit zu vermuthen, welche ein baldiges Absterben befürchten lasse. An die gleiche Voraussetzung ist auch die Aufnahme von Wittvern dieser Kategorie, bei dem Vorhandensein von noch minderjährigen Kindern aus der frühern Ehe geknüpft.

Hiermit ergeht zugleich die Anweisung an die Behörden, von jeder in ihrem bezüglichen Dienstkreise künftig vorkommenden Anstellung oder Verpflichtung, insofern der Angestellte oder Verpflichtete nach Vorhergehendem zum Beitritt zur Wittwen-Pensions-Anstalt gehalten ist, dem Verwaltungsvorstande der letzteren alsbald berufige Nachricht zu geben.